

lichen Oberämtern zu angemessener Bekanntmachung und nöthiger Einleitung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,  
E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

## G e s e z,

betreffend die Organisation der Bezirksbehörden  
im Bezirk Zürich.

Der Große Rath,  
gestützt auf den Art. 71. der Verfassung, welcher in  
Hinsicht auf den Bezirk Zürich dem Gesetze vorbe-  
hält, die Verhältnisse zwischen der Stadt und den  
Landgemeinden festzusetzen und eine zweckmäßige  
Theilung der Bezirksversammlung und der Bezirks-  
beamtungen anzuordnen,

verordnet, was folgt:

§. 1. Die Bezirksversammlung des Bezirkes Zürich  
besteht aus 200 Wahlmännern, von denen 90 durch  
die stimmfähigen Bürger der Stadt Zürich und die  
daselbst nach Art. 72. der Verfassung stimmberechtig-

ten Ansäßen, und 110 durch die stimmfähigen Bürger der Landgemeinden und die daselbst stimmberechtigten Ansäßen gewählt werden.

Die Wahlmänner der Stadt Zürich werden in den vier Kirchgemeinden durch die Stimmberechtigten aus ihrer Mitte erwählt.

§. 2. Die Bezirksversammlung bildet einen Dreervorschlag für die Stelle des Statthalters durch freye Wahl.

§. 3. Die Bezirksversammlung wählt in das Bezirksgericht drey Richter und zwey Ersakmänner aus den Stadtbürgern, drey Richter und zwey Ersakmänner aus den Landbürgern und einen siebenten Richter durch freye Wahl. Aus diesen sieben Richtern bezeichnet sie den Präsidenten und Vice-Präsidenten durch freye Wahl. Das Gericht wählt seinen Schreiber frey aus dem Canton, ohne besondere Rücksicht auf die Notarien.

Die Bezirksversammlung wählt ferner zwey Bezirksräthe und einen Ersakmann aus den Stadtbürgern, zwey Bezirksräthe und einen Ersakmann aus den Landbürgern.

§. 4. Der Bezirksgerichtspräsident und der Statthalter sind verpflichtet, in der Stadt Zürich ihren Wohnsitz zu haben.

§. 5. Im Uebrigen gelten für die Bezirksversammlung, das Bezirksgericht, den Statthalter und die Bezirksräthe des Bezirkes Zürich alle in den organischen Gesetzen über die Bezirksbehörden aufgestellten Bestimmungen.

Diejenigen außerwesentlichen Abänderungen, welche die örtlichen Verhältnisse der Stadt Zürich in Hinsicht auf die Erwählung der Wahlmänner und die Eröffnung der Bezirksversammlung erforderlich machen, ist der Regierungsrath von sich aus anzuordnen ermächtigt.

Hinsichtlich der durch Besorgung des Postwesens veranlaßten besondern Kanzleybedürfnisse wird der Regierungsrath ermächtigt, dem Statthalter das erforderliche Kanzleypersonale anzuweisen und die Besoldung desselben provisorisch festzusetzen. Die bleibende Festsetzung der dießfälligen Einrichtung ist dem Großen Rathe vorbehalten.

§. 6. Die bisherige gesetzliche Bestimmung, nach welcher das Notariat der Stadt Zürich an die Stelle des Bezirksgerichtschreibers geknüpft war, ist aufgehoben.

Zürich, den 31. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
M. Hirzel.

• Der erste Secretär,  
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes. I. Bd. II. Sft.

Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden im Bezirk Zürich verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll nebst der von uns heute beschlossenen Vollziehungsanleitung gedruckt und dem Oberamte Zürich zu angemessener Bekanntmachung und nöthiger Einleitung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,  
E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

Organisches Gesetz,  
über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die  
bürgerliche Rechtspflege in's Besondere.

Tit. I.

Friedensrichter.

§. 1. Jede politische Gemeinde hat nach Art. 84. der Verfassung einen oder mehrere Friedensrichter, welche auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§. 2. Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Friedensrichter bleibt die bisherige. Eine allfällige Veränderung dieser Zahl, so wie der Ab-